

# SATZUNG

# des Deutsches Rotes Kreuz

Bezirksverband Frankfurt am Main e.V.

Stand: 14.10.2023

#### **Erster Abschnitt:**

# Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

#### **Zweiter Abschnitt:**

#### **Verbandliche Ordnung**

- § 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes
- § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten
- § 7 Zuständigkeit des Bezirksverbandes und seiner Ortsvereine
- § 8 Territorialitätsprinzip
- § 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

#### **Dritter Abschnitt:**

#### Mitgliedschaft

- § 11 Mitglieder
- § 12 Ortsvereine
- § 13 Satzung der Ortsvereine
- § 14 Ehrenmitglieder
- § 15 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 17 Ende der Mitgliedschaft

#### **Vierter Abschnitt:**

# Organisation

- § 18 Organe
- § 19 Stellung und Zusammensetzung der Bezirksversammlung
- § 20 Aufgaben der Bezirksversammlung
- § 21 Durchführung der Bezirksversammlung
- § 22 Präsidium

- § 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 24 Aufgaben des Präsidiums
- § 25 Vorsitzende\*r
- § 26 Hauptamtliches Mitglied des Präsidiums (Geschäftsführer\*in)
- § 27 Aufgaben des\*der Geschäftsführer\*in
- § 28 Kreisgeschäftsstelle
- § 29 Fach- und Sonderausschüsse
- § 30 Kreiskonventionsbeauftragte\*r
- § 31 Beauftragte\*r für den Katastrophenschutz (K-Beauftragte\*r)

#### Fünfter Abschnitt:

#### Rotkreuz-Gemeinschaften

- § 32 Rotkreuz-Gemeinschaften
- § 33 Arbeitskreise

#### **Sechster Abschnitt:**

## Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

- § 34 Wirtschaftsführung
- § 35 Gemeinnützigkeit

#### **Siebter Abschnitt:**

## Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

- § 36 Ordnungsmaßnahmen
- § 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge
- § 38 Schiedsgericht

#### **Achter Abschnitt:**

## Schlussbestimmungen

- § 39 Satzungsänderungen und Auflösung
- § 40 Inkrafttreten

# **Erster Abschnitt:**

# Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. (nachstehend "Bezirksverband" genannt) bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
  - Menschlichkeit
  - Unparteilichkeit
  - Neutralität
  - Unabhängigkeit
  - Freiwilligkeit
  - Einheit
  - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Bezirksverbandes sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

(3) Der Bezirksverband ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hessen e. V. (nachstehend "Landesverband" genannt). Der Bezirksverband ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main.

- (4) Das Deutsche Rote Kreuz e.V. (nachstehend "Bundesverband" genannt) ist die von der Bundesregierung und vom IKRK anerkannte Hilfsgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland.
  - Als Mitglied des Landesverbandes nimmt der Bezirksverband die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Bezirksverbandes und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Der Bezirksverband ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und der Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Bezirksverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bezirksverband.
- (7) In der Bergwacht und in der Wasserwacht kann es Jugendrotkreuz-Kinder- und Jugendgruppen geben; die betroffenen Kinder und Jugendlichen gehören sowohl dem Jugendrotkreuz als auch der Bergwacht oder Wasserwacht an.

# § 2 Aufgaben

- (1) Der Bezirksverband stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) folgende Aufgaben:
  - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen.
  - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
  - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
  - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
- Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
- Verantwortung für die Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten,
- Suchdienst und Familienzusammenführung,
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung auch aus unwegsamem Gelände, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.
- (2) Der Bundesverband nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
  - die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
  - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
  - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
  - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (3) Der Bezirksverband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:
  - Altenclubs,
  - Auslandshilfe,
  - Behindertenhilfe,
  - Bereitschaften,
  - Betreuungsdienst,
  - Blutspendedienst,
  - Erste-Hilfe-Ausbildung,
  - Familienentlastende Dienste,
  - Freiwilliges Soziales Jahr,
  - Gesundheitsdienste,
  - Hausnotruf,
  - Humanitäre Hilfen,
  - Jugendrotkreuz,
  - Katastrophenschutz
  - Kleiderläden,
  - Krankentransport,

- Kurse zur Gesundheitsförderung,
- Mahlzeitendienste,
- Migrationsberatungsstellen,
- Mutter-Kind-Kuren,
- Rettungsdienst,
- Sanitätsdienst,
- Seniorenbetreuung,
- Suchdienst,
- Verbreitung der Genfer Rotkreuzabkommen,
- Wasserwacht,
- Wohlfahrts- und Sozialarbeit.
- (4) Der Bezirksverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

#### § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

(1) Der Bezirksverband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim AG Frankfurt am Main unter der Register-Nummer VR 6466 eingetragen. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e.V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

Ungeachtet seines Namensbestandteils Bezirksverband ist der Verein ein Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes.

- (2) Mitglieder des Bezirksverbandes sind:
  - a) die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 11 Abs. 1),
  - b) die als Mitglieder des Bezirksverbandes aufgenommenen natürlichen Personen (§ 11 Abs. 2),
  - c) juristische Personen und sonstige Vereinigungen (§ 11 Abs. 3),
  - d) Ehrenmitglieder (§ 14).

- (3) Die Satzung des Bundesverbandes zuletzt geändert durch Beschluss der ordentlichen Bundesversammlung vom 19.11.2022 sowie die Satzung des Landesverbandes, zuletzt geändert durch Beschluss der Landesversammlung vom 05.11.2021 gehen den Satzungen des Bezirksverbandes und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 vor. Die Satzung des Bezirksverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor (Absatz. 2 Buchst. a).
- (4) Der Bezirksverband verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach den Vorgaben der Satzung des Bundesverbandes und den entsprechenden Regelungen der Satzung des Landesverbandes.
- (5) Der Bezirksverband vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt.
- (6) Die Ortsvereine führen in ihrem Namen außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz" einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Ortsvereine bedürfen der Zustimmung der Bezirksversammlung.

# § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Bezirksverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages - der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Bezirksverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeitenden und Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

#### (3) Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung. Ordnungen des übergeordneten Verbandes gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.

(4) Hauptamtliche Mitarbeitende des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören. Dies gilt nicht für das hauptamtliche Präsidiumsmitglied. Als hauptamtlich gilt, wer eine entgeltliche Tätigkeit für den Bezirksverband oder eine seiner Gliederungen in einem Umfang ausübt, der oberhalb der Schwelle einer geringfügigen Beschäftigung gemäß der jeweiligen aktuellen Definition des Sozialgesetzgebers liegt. Die Präsidiumsmitglieder des Bezirksverbandes dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter\*in, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer\*in eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Bezirksverband beteiligt ist.

Ausnahmen von UAbs. 1 Satz 1 und 4 bedürfen der Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des\*der Vorsitzenden und seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen.

(5) An Beschlüssen der Organe des Bezirksverbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist insbesondere gegeben, wenn der Beschluss eine\*n Einzelne\*n, seine\*ihre Angehörigen im Sinne des § 383 der Zivilprozessordnung oder den Mitgliedsverband, dem er\*sie angehört, allein und unmittelbar betrifft. Die Interessenkollisionen sind einzeln den Organen zu berichten und in den Niederschriften zu dokumentieren.

# Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

# § 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die T\u00e4tigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverb\u00e4nde durch zentrale Ma\u00dfnahmen und einheitliche Regelungen zu f\u00f6rdern. Er sorgt f\u00fcr die Einhaltung der Grunds\u00e4tze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverb\u00e4nde und ihre Mitglieder die Pflichten erf\u00fcllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschl\u00fcsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtstr\u00e4ger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
  - 1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
  - 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
  - 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
  - 4. für die internationale Zusammenarbeit einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
  - für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
  - für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung;
  - 7. für die Führung, die Ausgestaltung und die Nutzung eines zentralen Registers über ausgeschiedene Mitglieder (natürliche Personen) einer Glie-

derung oder ausgeschiedene Beschäftigte aufgrund schädigenden Verhaltens, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der\*die Präsident\*in das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

# § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

- (1) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Landesverband ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
  - für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
  - 2. für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
  - 3. für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

(3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwestern zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der\*die Präsident\*in des Landesverbandes oder sein\*ihre Vertreter\*in soll dem Präsidium der in seinem\*ihrem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes sowie § 20 Abs. 1 Satz 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

# § 7 Zuständigkeit des Bezirksverbandes und seiner Ortsvereine

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Bezirksverband die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Bezirksverband ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
  - für die Vertretung gegenüber dem Landesverband und gegenüber anderen Kreisverbänden;

- 2. für die Vertretung gegenüber den in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Behörden, Verbänden und Einrichtungen;
- 3. für die in seinem Zuständigkeitsbereich zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Bezirksverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 20 Abs. 1 Satz 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (4) Satzung und Satzungsänderungen des Bezirksverbandes bedürfen vor der Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes.
- (5) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen, die 10 % des konsolidierten Jahresumsatzes des vorvergangenen Jahres überschreiten, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des Landesverbandes.
- (6) Der Bezirksverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuzoder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweilige übergeordnete Gliederung die Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Satzung des Bundesverbandes ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei

der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziffer 5 der Satzung des Bundesverbandes) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Bundesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben, die Namen und Zeichen des Roten Kreuzes tragen, ist ebenfalls die Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich. Führt die privatrechtliche Gesellschaft oder Einrichtung im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes nicht Namen und Zeichen des Roten Kreuzes, ist für die Gründung oder Beteiligung durch den Bezirksverband das Benehmen mit dem Bundesverband erforderlich.

# § 8 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Bezirksverband darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Bezirksverband kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen Zustimmung tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.
- (3) Stellt der Bezirksverband die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Landesverbandes nach Anhörung des Bezirksverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und gegebenenfalls wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

#### § 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

(1) Der Bezirksverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

- Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden.
- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung der Aufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.
- (4) Gemäß Absatz 1 Satz 2 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
  - a) drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
  - b) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - c) erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - d) schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Delegierten der Mitgliederversammlung, Geschäftsführer\*innen, leitenden Mitarbeiter\*innen oder den Gemeinschaftsleitungen,
  - e) Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
  - f) Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (5) Darüber hinaus hat der Bezirksverband gegenüber dem Bundesverband (Generalsekretariat) unaufgefordert und unverzüglich alle erforderlichen Meldungen im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 Ziff. 7 vorzunehmen.
- (6) Die Meldungen gemäß Absatz 4 und 5 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatz 4 Buchst. d bis f oder Absatz 5 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des übergeordneten Verbandes auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (7) Der Bezirksverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband und seinem Landesverband anzuzeigen.

# § 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Die nach § 25 der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Landesverbandes und deren Gliederungen grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der Bezirksverband einen Beschluss gemäß Absatz 1 nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Bezirksverband zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann der Bezirksverband innerhalb eines Monats das Präsidium des Landesverbandes anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Landesverbandes über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Bezirksverband zuzustellen. Gegen die

Entscheidung des Präsidiums des Landesverbandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts des Landesverbandes möglich.

- (5) Der Bezirksverband hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

# Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

## § 11 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Bezirksverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.
- (2) Mitglieder des Bezirksverbandes k\u00f6nnen auch nat\u00fcrliche Personen sein, wenn und soweit ein Ortsverein nicht vorhanden ist und ihnen wegen der besonderen \u00f6rtlichen Verh\u00e4ltnisse die Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverein nicht zuzumuten ist. Nat\u00fcrliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch t\u00e4tige Mitarbeit erf\u00fcllen, sind aktive Mitglieder.
- (3) Mitglieder des Bezirksverbandes können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern (korporative Mitglieder).
- (4) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 und 3 wählen jeweils eine Person als ihre Vertretung für die Bezirksversammlung. Diese übt das Stimmrecht aus.

#### § 12 Ortsvereine

- (1) Für den Bereich eines Stadtteils oder mehrerer Stadtteile oder Siedlungen der Stadt Frankfurt kann mit Zustimmung des Präsidiums des Bezirksverbandes ein Ortsverein gegründet werden.
- (2) Der Ortsverein ist ein nicht eingetragener Verein.

- (3) Das Zeichen des Ortsvereins ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Verwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (4) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Gebiet, insbesondere gegenüber den örtlich zuständigen öffentlichen Stellen sowie den ortsansässigen Institutionen und Verbänden;
  - b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
  - c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Bezirksversammlung durch (§ 19 Abs.3);
  - d) er führt Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bezirksverbandes.

Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Präsidium des Bezirksverbandes übertragen werden.

- (5) Der Ortsverein hat
  - a) die Mitwirkungsrechte im Bezirksverband nach §§ 19 bis21;
  - b) Anspruch auf Rat und Hilfe des Bezirksverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist;
  - c) die allgemeinen rechtlichen, vor allem die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (6) Für den Ortsverein gilt § 8 Abs. 1 und 2 (Territorialitätsprinzip) entsprechend.
- (7) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes des Bezirksverbandes. Die

zeitnahe Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Bezirksverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.

# § 13 Satzung der Ortsvereine

- (1) Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bezirksverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
- (2) Die Satzung des Ortsvereins muss insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:
  - a) Die Ortsvereine nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr.
  - b) Die Ortsvereine verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes sowie § 20 Abs. 1 Satz 4 der Satzung des Landesverbandes).
  - c) Pflicht zur Information des\*r Vorsitzende\*n des Bezirksverbandes über die Vornahme von Rechtsgeschäften in einer wirtschaftlichen Größenordnung von mehr als EUR 5.000,00. Ein Rechtsgeschäft darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, es der Anwendung der Bestimmung in Satz 1 zu entziehen. Die Information ist mindestens 14 Kalendertage vor dem geplanten Abschluss des Rechtsgeschäfts zu geben.
  - d) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Satzung des Bundesverbandes ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederung und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu

beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Satzung des Bundesverbandes) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Bundesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben, die Namen und Zeichen des Roten Kreuzes tragen, ist ebenfalls die Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich. Führt die privatrechtliche Gesellschaft oder Einrichtung im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes nicht Namen und Zeichen des Roten Kreuzes, ist für die Gründung oder Beteiligung durch den Kreisverband das Benehmen mit dem Bundesverband erforderlich.

- e) Die Ortsvereine sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse dem Bezirksverband vorzulegen.
- f) Der Bezirksverband ist berechtigt, die Jahresabschlüsse, die Wirtschaftspläne, die Prüfberichte und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen.
- g) Die Satzung des Bezirksverbandes sowie die Ordnungen, die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht und die Schiedsordnungen des Bundes- und Landesverbandes sind für die Ortsvereine verbindlich.
- h) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der ehrenamtliche Ortsvorstand.
- i) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Der\*die Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er\*sie muss dies tun, wenn es von mehr als 10

% der Mitglieder oder mehr als 20 % der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom\*von der Vorsitzenden oder seiner\*ihrer Stellvertretung einberufen und geleitet. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen aufzustellen und der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.

- j) Der Ortsvorstand besteht zumindest aus:
  - dem\*der Vorsitzenden,
  - seiner\*ihrer Stellvertretung,
  - einem\*einer Schatzmeister\*in sowie
  - je einem\*einer Vertreter\*in aller im Ortsverein vertretenen Gemeinschaften.
- k) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung und legt ihr den Jahresabschluss vor.

# § 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Bezirksverbandes ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

# § 15 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Bezirksverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Bezirksverband oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Bezirksverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet bei juristischen Personen gemäß § 11 Abs. 1 und 3 die Bezirksversammlung, im Übrigen das Präsidium des Bezirksverbandes. Dieses setzt auch den Mitgliedsbeitrag der Mitglieder gemäß § 11 Abs. 3 fest.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Bezirksverbandes durch Überweisung Mitglied werden.

(3) Vereinigt sich der Bezirksverband oder ein Teil davon mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder solche des neuen Kreisverbandes werden.

# § 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten
- (2) Natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 19 bis 21.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Bezirksversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Das Präsidium des Bezirksverbandes kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.
- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die Gemeinsamen Allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

## § 17 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Tod der natürlichen Person,
  - Auflösung oder Aufhebung des Mitglieds gemäß § 11 Abs. 3,
  - Kündigung der Mitgliedschaft,
  - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss.

Das Präsidium kann aktiven Mitgliedern die Mitgliedschaft aberkennen, wenn sie mehr als sechs Monate ihre Tätigkeit unentschuldigt nicht ausüben. Dies gilt nicht, wenn die Ordnung der Gemeinschaft, der das aktive Mitglied angehört, eine Regelung über eine längerfristige Unterbrechung enthält.

- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 können ihre Mitgliedschaft im Bezirksverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
- b) ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 36 seinen Pflichten nicht nachkommt,
- c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein\*e vorläufige\*r Insolvenzverwalter\*in bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Bezirksverbandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

- (4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuz-Gemeinschaft.

# Vierter Abschnitt: Organisation

#### § 18 Organe

- (1) Organe des Bezirksverbandes sind:
  - die Bezirksversammlung
  - das Präsidium.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließen die Organe mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden

nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\*der Sitzungsleiter\*in. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der\*die Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.

(3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem\*der Vorsitzenden und einem\*einer Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

# § 19 Stellung und Zusammensetzung der Bezirksversammlung

- Die Bezirksversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Bezirksverbandes.
- (2) Die Bezirksversammlung besteht aus:
  - den Delegierten der Ortsvereine,
  - den gemäß § 11 Abs. 4 gewählten Vertreter\*innen,
  - den Mitgliedern des Präsidiums des Bezirksverbandes.
- (3) Die Delegierten der Ortsvereine und die Ersatzdelegierten werden für die Dauer von einem Jahr in einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Delegierten müssen Mitglied des Bezirksverbandes oder einer seiner Untergliederungen sein.
- (4) Die Zahl der Delegierten eines Ortsvereins wird aus der Zahl seiner Rotkreuz-Mitglieder errechnet. Auf je angefangene 15 aktive Mitglieder und auf je angefangene 500 passive Mitglieder eines Ortsvereins entfällt ein\*e Delegierte\*r. Die Gesamtzahl der Delegierten muss größer sein als die der weiteren in Abs. 2 genannten Mitglieder der Bezirksversammlung.
- (5) Die Anzahl der hauptamtlichen Delegierten darf 20 % nicht überschreiten, wobei jedenfalls ein\*e Delegierte\*r pro Ortsverein hauptamtliche\*r Mitarbeiter\*in sein darf. § 4 Abs. 4 UAbs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Jedes Mitglied der Bezirksversammlung hat eine Stimme, auch wenn es sie aus mehreren Funktionen ableitet. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

#### § 20 Aufgaben der Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung wählt die in § 22 Abs. 1 Buchst. a genannten Mitglieder des Präsidiums. Scheiden von der Bezirksversammlung gemäß Satz 1 gewählte Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, wird in der auf das Ausscheiden nächstfolgenden Bezirksversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Scheidet mehr als die Hälfte der von der Bezirksversammlung gemäß Satz 1 gewählten Mitglieder des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit aus, ist innerhalb einer Frist von acht Wochen eine außerordentliche Bezirksversammlung zur Wahl der Nachfolger für die restliche Amtszeit einzuberufen.

# (2) Die Bezirksversammlung:

- a) beschließt den Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr;
- b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
- d) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer\*innen;
- e) setzt den Mitgliedsbeitrag für die in § 3 Abs. 2 Buchst. a bis c genannten Mitglieder fest;
- f) nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums entgegen;
- g) beschließt über Vorlagen des Präsidiums;
- h) beschließt über die der Bezirksversammlung zur Beschlussfassung eingereichten und fristgerecht gem. § 21 Abs. 3 eingegangenen Anträge. Diese Anträge dürfen sich nicht auf eine Änderung der Satzung beziehen;
- i) beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 20 Abs. 6 Buchst. a der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen, die Auflösung des Bezirksverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;
- j) beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverbandes (§ 16 Spiegelstriche 7 und 8 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets und die Umgliederung von Mitgliedern;

- k) entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 11 Abs. 1 (neue Ortsvereine) und Abs. 3;
- bestätigt die Delegierten für die Landesversammlung und ihre Stellvertreter\*innen auf die Dauer von mindestens einem Jahr bis höchstens drei Jahren;
- m) beschließt Änderungen (unterjährig) des Wirtschaftsplanes;
- n) genehmigt Ordnungen.

# § 21 Durchführung der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der\*die Vorsitzende kann jederzeit weitere Bezirksversammlungen einberufen. Er\*sie muss dies tun, wenn es mehr als 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksversammlung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Bezirksversammlung wird von dem\*der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einberufen wird durch Einladung an die Angehörigen der Bezirksversammlung (§ 19) in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Angehörigen der Bezirksversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Angehörigen der Bezirksversammlung zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sämtliche anwesende Angehörige der Bezirksversammlung zustimmen. Solche Anträge dürfen sich nicht auf eine Änderung der Satzung beziehen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Bezirksversammlung ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Das Präsidium kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass

- a) die Teilnehmer\*innen der Bezirksversammlung ohne Anwesenheit an einem Verhandlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder
- b) die Bezirksversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an die Einladung und für die Beschlussfähigkeit und die gleichen Mehrheitsanforderungen zur Fassung von Beschlüssen wie bei Versammlungen oder Sitzungen in Präsenz nach den Bestimmungen dieser Satzung. Das Präsidium kann in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung von Versammlungen im Sinne des Abs. 5 Buchst. a) und b beschließen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist das Präsidium zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

(6) Über die Durchführung der Bezirksversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom\*von der Vorsitzenden und dem\*der von ihm\*ihr zu bestimmenden Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

#### § 22 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - a) den von der Bezirksversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich:
    - dem\*der Vorsitzenden
    - der stellvertretenden Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem\*der Schatzmeister\*in.
    - dem\*der Justitiar\*in,
  - b) den ehrenamtlichen Vertreter\*innen der Rotkreuz-Gemeinschaften und der Ärzteschaft, nämlich:
    - den zwei Vertretungen der Bereitschaften
    - dem\*der Vertreter\*in des Jugendrotkreuzes,
    - dem\*der Vertreter\*in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
    - dem\*der Vertreter\*in der Bergwacht,
    - dem\*der Vertreter\*in der Wasserwacht und

- dem\*der Vertreter\*in der Ärzteschaft,
- c) den nicht gewählten Mitgliedern:
  - dem\*der Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragte\*r) (§ 31),
  - dem\*der Kreiskonventionsbeauftragten (§ 30),
- d) dem hauptamtlichen Mitglied (Geschäftsführer\*in).
- (2) Im Falle der Verhinderung der Vertreter\*innen der Rotkreuz-Gemeinschaften, der Ärzt\*innen sowie des\*der K-Beauftragten nehmen deren Stellvertreter\*innen an den Präsidiumssitzungen teil.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des\*der Geschäftsführer\*in üben ihr Amt ehrenamtlich im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften aus.
- (4) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Wird das Amt des Vorsitzenden von einem Mann bekleidet, so ist die stellvertretende Vorsitzende die ständige Vertretung. Wird das Amt des Vorsitzenden von einer Frau bekleidet, so gilt das Umgekehrte.
- (5) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuz-Verbandes sein.
- (6) Sitzungen des Präsidiums sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der\*die Präsident\*in kann jedoch nach seinem\*ihrem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass
  - a) die Mitglieder an der Sitzung des Präsidiums ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
  - b) die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.
     § 21 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (7) Ein Beschluss ohne Präsidiumssitzung (Umlaufbeschluss) ist gültig, wenn
  - a) alle stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder an der Abstimmung beteiligt wurden.

- kein stimmberechtigtes Präsidiumsmitglied bis zum Ablauf von drei Werktagen nach Zustellung der Abstimmungsunterlagen der Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens widersprochen hat, wobei eine Nichtbeteiligung an der Abstimmung nicht als Widerspruch gilt,
- bis zu dem für die Stimmabgabe gesetzten Termin mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und
- d) der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst.

Für die Stimmabgabe ist eine Rückmeldefrist (gesetzter Termin) von mindestens 14 Tagen festzulegen. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform. Die Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahrens trifft das Präsidium.

- (8) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums beträgt drei Jahre, die des hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds (Geschäftsführer\*in) sechs Jahre. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der ehrenamtlichen Mitglieder bzw. Wiederbestellung des hauptamtlichen Mitglieds ist zulässig.
- (9) Präsidiumssitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Sie werden vom\*von der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist der\*die Vorsitzende an der Teilnahme verhindert, wird die Präsidiumssitzung von einem\*einer seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen geleitet. Die Einberufung erfolgt durch-Einladung an die Mitglieder in Textform mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (10) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der\*die Vorsitzende oder im Falle seiner\*ihrer Verhinderung eine\*r seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen, anwesend ist.
- (11) Das Stimmrecht eines Mitglieds ist nicht übertragbar.
- (12) Die gesamten Verhandlungen im Präsidium sind vertraulich. Jede\*r Teilnehmer\*in hat Dritten gegenüber, auch wenn diese dem Deutschen Roten Kreuz angehören, Stillschweigen zu bewahren.
- (13) Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom\*von der Geschäftsführer\*in und der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist und die allen Präsidiumsmitgliedern in Abschrift spätestens zwei Wochen

nach dem Sitzungstermin durch die Kreisgeschäftsstelle zugeleitet werden soll. In der nächsten Präsidiumssitzung ist die Niederschrift zum Gegenstand des ersten Punktes der Tagesordnung zu machen. Nach ihrer Annahme ist vom\*von der Geschäftsführer\*in und von den ressortverantwortlichen Präsidiumsmitgliedern über die Durchführung der gefassten Beschlüsse und den Sachstand zu berichten, bei Bedarf auch über Beschlüsse früherer Präsidiumssitzungen.

(14) Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

# § 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der\*die Vorsitzende, seine\*ihre Stellvertreter\*innen, der\*die Schatzmeister\*in, der\*die Justitiar\*in und das hauptamtliche Präsidiumsmitglied (Geschäftsführer\*in). Rechtsverbindliche Erklärungen des Bezirksverbandes werden vom\*von der Vorsitzenden oder einem\*einer seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen zusammen mit einem weiteren der in Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes abgegeben.

#### § 24 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Bezirksverbandes nach den Beschlüssen der Bezirksversammlung unbeschadet der Aufgaben der Geschäftsführung gemäß §§ 27 und 28.
- (2) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Bezirksverbandes verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Gliederungen aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes sowie § 20 Abs. 1 Satz 4 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.

- (3) Es hat folgende weitere Aufgaben:
  - a) Überwachung der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - b) Erörterung des Wirtschaftsplans,
  - c) Umsetzung der von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet und gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten,
  - d) Herstellung des Einvernehmens der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums mit dem\*der Präsident\*in des Landesverbandes über die Bestellung des\*der Beauftragten für den Katastrophenschutz gemäß § 31,
  - e) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 11 Abs. 2,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 14,
  - g) Bestätigung der gewählten Ortsvereinsvorstände,
  - h) Beschlussfassung über Ehrungen gemäß Ehrenordnung,
  - i) Beschlussfassung über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund,
  - j) Beschlussfassung über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds,
  - k) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - Überwachung der Einhaltung der rechtlichen, insbesondere der steuerrechtlichen Vorschriften durch die Mitglieder nach § 11 Abs. 1.
- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums, die nach §23 den Vorstand im Sinne des BGB bilden, haben in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber des hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Formulierung der Ziele für das hauptamtliche Präsidiumsmitglied;

- b) Bestellung des hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2
- c) Abberufung des hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 und Entscheidung über seine\*ihre vorläufige Amtsenthebung durch den\*die Vorsitzende\*n gemäß § 25 Abs. 7 Satz 1, Bestellung und Abberufung des\*der weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 27 Abs. A Unterabs. 5;
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für das hauptamtliche Präsidiumsmitglied;
- e) Überwachung der Geschäftsführung des hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds;
- f) Entlastung des hauptamtlichen Präsidiumsmitglied;
- g) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für das hauptamtliche Präsidiumsmitglied;
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;
- i) Entgegennahme der in § 27 Abs. 3 aufgeführten Berichte;
- j) Beschlussfassung über Vorlagen;
- k) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (In-Sich-Geschäfte) für ein benanntes einzelnes Rechtsgeschäft oder für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen. Über die Befreiung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des Bezirksverbandes insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Berichterstattung gegenüber der Bezirksversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage einschließlich der Tochtergesellschaften und Beteiligungen sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit. Hinsichtlich der Berichterstattung über Tochtergesellschaften und Beteiligungen genügt ein schriftlicher Bericht über die Eckdaten aus den jeweiligen Jahresabschlüssen;

- b) Vorschlag des\*der Abschlussprüfer\*in (Wirtschaftsprüfer\*in) für die Bezirksversammlung.
- (6) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Ortsvereinen einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere:
  - a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 13 Abs. 1 zu genehmigen,
  - b) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte zu prüfen,
  - c) über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 36 Abs. 4 einschließlich der Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von €50.000,00 zu entscheiden,
  - d) die Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen,
  - e) die Zustimmung zu Partnerschaften der Ortsvereine und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften zu erteilen, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundes- und Landesverbandes,
  - f) Gründungen von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zuzustimmen,
  - g) über die gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. c erforderliche Zustimmung zu entscheiden.
- (7) Das Präsidium ist befugt, Vorstandsmitglieder der Ortsvereine aus begründetem Anlass bis auf weiteres des Amtes zu entheben. Es kann eine\*n andere\*n mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. § 17 Abs. 3 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (8) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Bezirksverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

(9) Das Präsidium kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben gemäß Absatz 3 bis 5 dem\*der Vorsitzenden oder einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen. In diesem Fall trifft diese eine gesonderte Berichtspflicht.

#### § 25 Vorsitzende\*r

- (1) Der\*die Vorsitzende ist der\*die oberste Repräsentant\*in des Bezirksverbandes. Er\*sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihm\*ihr durch Satzung, Bezirksversammlung oder Präsidium übertragen werden.
  - Er\*sie führt den Vorsitz in der Bezirksversammlung und den Sitzungen des Präsidiums.
- (2) Der\*die Vorsitzende wirkt darauf hin, dass die Organe des Bezirksverbandes und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der\*die Vorsitzende ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er\*sie hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der\*die Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner\*ihrer Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine\*ihre Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der\*die Vorsitzende kann Weisungen nach § 37 Abs. 1 erteilen.
- (6) Der\*die Vorsitzende vertritt den Bezirksverband im Verhältnis zum hauptamtlichen Präsidiumsmitglied.
- (7) Der\*die Vorsitzende kann das hauptamtliche Präsidiumsmitglied aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass ihm\*ihr einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Er\*sie ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheiden die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.

- (8) Der\*die Vorsitzende kann eine Person kommissarisch einsetzen, die für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedes einnimmt.
- (9) Maßnahmen des\*der Vorsitzenden nach den Absätzen 7 und 8 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung. Ebenso ist beim Vereinsregister anzumelden, wenn die vorläufige Amtsenthebung wirkungslos wird, weil das Präsidium sie nicht innerhalb der in Absatz 7 vorgesehenen Frist von einem Monat endgültig bestätigt.

# § 26 Hauptamtliches Präsidiumsmitglied (Geschäftsführer\*in)

- (1) Das hauptamtliche Präsidiumsmitglied führt die Bezeichnung Geschäftsführer\*in.
- (2) Der\*die Geschäftsführer\*in ist hauptamtlich tätig. Er\*sie wird von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums, die nach § 23 den Vorstand im Sinne des BGB bilden, für bis zu sechs Jahre bestellt. Zu seiner\*ihrer Abberufung müssen die Beschlüsse der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums, die nach § 23 den Vorstand im Sinne des BGB bilden, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Im Verhältnis zum\*zur Geschäftsführer\*in vertritt der\*die Vorsitzende den Verein.
- (3) Wird ein\*e stellvertretende\*r Geschäftsführer\*in bestellt, so ist diese\*m für den ihm\*ihr zugewiesenen Aufgabenbereich die Rechtsstellung eines\*einer Besonderen Vertreter\*in gemäß § 30 BGB einzuräumen. Die Verteilung der Aufgaben zwischen dem hauptamtlichen Präsidiumsmitglied und dem\*der stellvertretenden Geschäftsführer\*in wird in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums, die nach § 23 den Vorstand im Sinne des BGB bilden, aufgestellt wird.

#### § 27 Aufgaben des hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds

(1) Der\*die Geschäftsführer\*in ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten zuständig. Des Weiteren obliegt ihm\*ihr die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung, des Präsidiums und der Verbandsgeschäftsführung Land, soweit es sich um Angelegenheiten des Bezirksverbandes handelt.

Im Rahmen der vorstehenden Aufgaben sowie für die Vertretung in der Verbandsgeschäftsführung Land ist er\*sie vertretungsberechtigt.

Einheitliche Regelungen, die nach §§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 3, 16 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes sowie § 20 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden, sind auch für ihn\*sie verbindlich. Dies ist in den Anstellungsvertrag ausdrücklich aufzunehmen.

Dem\*der Geschäftsführer\*in obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines\*einer ordentlichen Kaufmanns\*Kauffrau. Er\*sie hat mindestens einmal in drei Jahren in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.

Soweit er\*sie den Bezirksverband vertritt, ist er\*sie in seinem\*ihrem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner\*ihrer Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung durch einen\*einer weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung.

- (2) Der\*die Geschäftsführer\*in hat u.a.
  - a) den Wirtschaftsplan sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans über das Präsidium der Bezirksversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
  - b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Bezirksversammlung zur Feststellung vorzulegen sowie den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Landesverband vorzulegen,
  - c) der Bezirksversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten,
  - d) die Beschlüsse der Bezirksversammlung und des Präsidiums vorzubereiten,
  - e) an den Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land mitzuwirken und diese umzusetzen,
  - f) die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle zu erlassen.

- (3) Der\*die Geschäftsführer\*in hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, insbesondere über
  - a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung,
  - b) den Gang der Geschäfte gemäß Absatz 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen,
  - c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Der\*die Geschäftsführer\*in trägt die Gesamtverantwortung für alle vom Kreisverband betriebenen Berufsfachschulen in Gesundheitsfachberufen und Pflegefachberufen, sowie weiteren Bildungseinrichtungen und ist gegenüber den Schulleitungen in diesem Rahmen berechtigt, Weisungen zu erteilen.
- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des\*der Geschäftsführer\*in werden in einer Geschäftsanweisung geregelt, die von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums, die nach § 23 den Vorstand im Sinne des BGB bilden, erlassen wird.

#### § 28 Kreisgeschäftsstelle

Der Bezirksverband unterhält eine Kreisgeschäftsstelle. Sie wird von dem\*der Geschäftsführer\*in geleitet, der\*die ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzte\*r aller Arbeitnehmer\*innen des Bezirksverbandes ist und deren arbeitsrechtlichen Belange regelt.

#### § 29 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Beim Bezirksverband werden für bestimmte Arbeitsgebiete folgende ständige Fachausschüsse gebildet:
  - a) der Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst
  - b) der Finanzausschuss und
  - c) der Satzungsausschuss.

- (2) Dem Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst gehören an:
  - der Kreisbereitschaftsleiter,
  - die Kreisbereitschaftsleiterin,
  - der\*die Leiter\*in der Bergwacht,
  - der\*die Leiter\*in des Jugendrotkreuzes,
  - der\*die Kreisleiter\*in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.
  - der\*die Leiter\*in der Wasserwacht,
  - der\*die Kreisverbandsarzt\*ärztin,
  - der\*die K-Beauftragte und
  - der\*die Kreiskonventionsbeauftragte,
  - der\*die Geschäftsführer\*in als beratendes Mitglied
  - der\*die Mitarbeiter\*in im Kreisverband, der\*die mit der Unterstützung des Ausschusses Ehrenamtlicher Dienst des Kreisverbandes beauftragt ist, als beratendes Mitglied.

Im Verhinderungsfall werden die Leiter\*innen der Gemeinschaften, der\*die Kreisverbandsarzt\*ärztin und der\*die K-Beauftragte durch ihre Stellvertreter\*innen vertreten.

Der Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst vertritt die Interessen des ehrenamtlichen Dienstes und koordiniert die Arbeit der Gemeinschaften auf der Ebene des Kreisverbandes. Er stellt sicher, dass die Angehörigen der Gemeinschaften das Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes, die Grundzüge des humanitären Völkerrechts sowie die Grundsätze und die Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung kennen. Er sorgt dafür, dass in allen Ortsvereinen aktive Gemeinschaften tätig sind.

- (3) Die Mitglieder des Finanzausschusses und des Satzungsausschusses werden von der Bezirksversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für eine bestimmte Zeit, längstens für die Amtszeit des Präsidiums gewählt. Der\*die Geschäftsführer\*in ist kraft Amtes Mitglied des Finanzausschusses und des Satzungsausschusses. Der Finanzausschuss und der Satzungsausschuss beraten das Präsidium in allen in das jeweilige Fachgebiet fallende Fragen, geben Empfehlungen und unterbreiten Vorschläge, sofern ihnen nicht weiter gehende Befugnisse übertragen sind.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder des Finanzausschusses und des Satzungsausschusses ist auf jeweils acht beschränkt. Vorsitzende\*r des Finanzausschusses ist der\*die Schatzmeister\*in, Vorsitzende\*r des Satzungsausschusses der\*die Justitiar\*in.

- (5) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht zur Anwesenheit in den Ausschüssen. Sie müssen jederzeit gehört werden.
- (6) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Bezirksversammlung oder das Präsidium Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Absätze 3 Satz 2 und 5 gelten entsprechend.
- (7) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

# § 30 Kreiskonventionsbeauftragte\*r

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der\*die Vorsitzende einen Kreiskonventionsbeauftragte\*n. Dessen\*deren Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

#### § 31 Beauftragte\*r für den Katastrophenschutz (K-Beauftragte\*r)

- (1) Der\*die Präsident\*in des Landesverbandes bestellt im Einvernehmen mit den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums eine\*n K-Beauftragte\*n, der\*die den Bezirksverband in seinem\*ihrem Auftrag in allen Angelegenheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie bei entsprechenden Übungen und Einsätzen gegenüber der Katastrophenschutzbehörde vertritt.
- (2) Der\*die K-Beauftragte stellt mit Unterstützung des Planungsstabes die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des Einsatzpotentials sicher.

#### Fünfter Abschnitt:

#### **Rotkreuz-Gemeinschaften**

#### § 32 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

# § 33 Arbeitskreise

Für satzungsgemäße Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von den Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden. Es können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

#### **Sechster Abschnitt:**

Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

#### § 34 Wirtschaftsführung

- (1) Der Bezirksverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz seiner Finanzen und seiner Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Bezirksverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Bezirksverband erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss mittelgroßer Kapitalgesellschaften. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch eine\*n Abschlussprüfer\*in (Wirtschaftsprüfer\*in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem\*einer diesem\*dieser gleichgestellten neutrale\*n Sachverständige\*n) geprüft. Das Ergebnis der

Prüfung ist der Bezirksversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Bezirksverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können. Es gelten die von der Landesversammlung beschlossenen Regelungen zum Chancen- und Risikomanagement im Landesverband.

- (5) Die Kosten der Vertretung in der Bezirksversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 1 und Abs. 3.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Bezirksverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 35 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Bezirksverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Bezirksverband kann zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Vermögensmassen planmäßig und arbeitsteilig zusammenwirken, indem er ihnen Ressourcen oder Leistungen zur Verfügung stellt oder von ihnen Ressourcen oder Leistungen bezieht (Kostenteilungsgemeinschaft). Das Entgelt für solche Ressourcen oder Leistungen darf nur den tatsächlichen Kosten entsprechen. Die Mitglieder der Kostenteilungsgemeinschaft müssen die Leistungen für gemeinwohldienliche Tätigkeiten verwenden, die ihrerseits nicht der Umsatzsteuer unterliegen oder umsatzsteuerbefreit sind.
- (4) Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.

- (6) Die Mitglieder des Bezirksverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Regelungen der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit steuerunschädlich ist.
- (7) Der Bezirksverband darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als steuerbegünstigt anerkannten Landesverband übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so wird das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

# Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten § 36 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Landesverbandes fest, dass der Bezirksverband
  - seine Pflichten aus der Satzung des Landesverbandes oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
  - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Landesverbandes verhängt werden.

- (2) Stellt das Präsidium des Bezirksverbandes fest, dass ein Mitglied
  - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
  - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen das Mitglied Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

(3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).

# (4) Ordnungsmaßnahmen sind

- a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Bezirksverband bzw. einen Dritten oder Verhängung eines Zwangsgeldes bis zu einer Gesamthöhe von €50.000,00 bei unvertretbaren Handlungen,
- b) vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds,
- c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds,
- d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten,
- e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Bezirksverband.

Maßnahmen nach Satz 1 Buchst. b und c können gegen die Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß Satz 1 Buchst. c ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb

dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Buchst. a bis c entscheidet das Präsidium.
- (7) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz. 4 Buchst. d und e beschließt die Bezirksversammlung. Dem Beschluss hat die Androhung unter Fristsetzung durch das Präsidium voranzugehen.
- (8) Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

(1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der\*die Vorsitzende des Bezirksverbandes bei Gefahr im Verzuge den im Bezirksverband zusammengefassten Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er\*sie kann sich hierzu eines\*einer Beauftragten bedienen. Der\*die Vorsitzende des Bezirksverbandes soll, bevor er\*sie tätig wird, die betroffenen Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine\*ihre hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Bezirksverbandes zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des\*der Präsident\*in des Bundesverbandes gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und des\*der Präsident\*in des Landesverbandes gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt.

(2) Die betroffenen Mitgliedsverbände können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des\*der Präsident\*in / des\*der Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

# § 38 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
  - a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
  - b) zwischen Einzelmitgliedern,
  - c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes gemäß Buchst. a,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Bundesverbandes. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

# Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

# § 39 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Bezirksversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Bezirksversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen. Sie sind vom Präsidium anzumelden. Die Mitglieder der Bezirksversammlung sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Auflösung des Bezirksverbandes oder der Austritt aus dem Landesverband kann nur in einer zu diesem Zweck sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirksversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 21 Abs. 4.
- (5) Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Landesverband ist der Bezirksverband aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.
- (6) Bezüglich des Vermögens gilt § 35 Abs. 7.

## § 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 10 Abs. 4 Buchst. a der Satzung des Landesverbandes.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in Kraft.
- (3) Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Bezirksverbandes.